Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 492 – Ausgabe 6/2026 – 1.09.2026

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Inhalt:

1. Künstlersozialkasse: Auch Fördervereine sind abgabenpflichtig
2. Keine Übertragung satzungsmäßiger Kerntätigkeiten auf Dritte ohne Erlaubnis
3. Übungsleiterfreibetrag: Bloße Lieferung von Mahlzeiten ist nicht begünstigt
4. Mitgliederversammlung: Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist bei Satzungsgrundlage ohne weiteres möglich

1. Künstlersozialkasse: Auch Fördervereine sind abgabenpflichtig

„Unternehmer“ i.S.d. Künstlersozialversicherungsgesetz können auch gemeinnützige Fördervereine sein.

Unternehmer, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, sind nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) abgabepflichtig. Das Gleiche gilt bei Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen, wenn dabei Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilt werden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die erteilten Aufträge unter einen bestimmten jährlichen Grenzbetrag bleiben. Aktuell liegt der bei 1.000 €.

Unternehmer können auch gemeinnützige Einrichtungen und deren Fördervereine sein. Das stellt das Landessozialgericht (LSG) NRW klar. Der Fall betraf einen gemeinnützigen Förderverein eine naturkundlichen Museums. Er gab u.a. eine Mitgliederzeitschrift heraus und warb mit gedruckten Flyern und Medienauftritten für Angebote des Museums. Dabei zahlte er Honorare an selbstständige Künstler bzw. Publizisten, die nach Auffassung der Rentenversicherung Bund bei der Künstlersozialkasse beitragspflichtig waren. Der Verein vertrat dagegen die Ansicht, er sei kein Unternehmer, sondern ein gemeinnütziger Verein.

Wer ist Unternehmer nach dem KSVG?

Das LSG wies die Klage des Vereins ab. Nach seiner Auffassung unterlag der Verein Abgabepflicht nach § 24 KSVG. Darunter fallen nicht u.a. Unternehmer, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Dazu gehören u.a. Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben.

Unternehmer kann jedes beteiligungsfähige Wirtschaftsgebilde sein, auch ein eingetragener Verein als juristische Person. Der Unternehmereigenschaft steht auch die Gemeinnützigkeit nicht entgegen.

Die Unternehmereigenschaft nach dem KSVG setzt außerdem die Ausübung einer nachhaltigen und nicht nur gelegentlichen Tätigkeit voraus, die einem der in der Vorschrift genannten Zwecke dient. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

Auch „Verwerter“ im Nebenzweck sind KSK-pflichtig

Der Förderverein – so das LSG – zählt mit seiner Öffentlichkeitsarbeit für das Museum zu den typischen Verwertern des § 24 Abs. 1 S. 1 KSVG. Dabei kommt es darauf an, dass es sich um einen wesentlichen Zweck der nachhaltigen Unternehmenstätigkeit handelt.

Als Werbung gilt dabei nicht nur die direkte Absatzwerbung für ein bestimmtes Produkt, sondern auch die indirekte Werbung, z. B. durch positive Darstellung eines Unternehmens in der Öffentlichkeit (Imagepflege). Öffentlichkeitsarbeit ist neben der herkömmlichen Werbung ein eigenständiger und gleichrangiger Abgabegrund.

Träger- und Förderverein sind nicht trennbar

Verein und Museum sind nach Auffassung des LSG für die Adressaten der Publikationen nicht trennbar. Die Arbeit des Museums und dessen historische Bedeutung werden positiv dargestellt und damit Verständnis und Vertrauen hergestellt.

Die Flyer des Fördervereins richten sich an Adressatenkreise außerhalb des Vereins. Die Teilnahme an den Veranstaltungen war zudem nicht auf Mitglieder des Vereins beschränkt.

Darüber hinaus war der Verein auch ein eigenwerbendes Unternehmen i.S.d. § 24 Abs. 1 S. 2 KSVG. Denn er betrieb auch für Zwecke des eigenen „Unternehmens“ Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit und erteilt dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten.

Landessozialgericht NRW, Urteil vom 8.12.2025, L 22 BA 96/24

2. Lehrkräfte: Erklärung über selbstständigen Status auch rückwirkend möglich

Die Erklärung über den Selbstständigenstatus einer Lehrtätigkeit kann auch dann noch abgegeben werden, wenn bereits ein Prüfverfahren läuft.

Mit § 127 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV.) hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung für den Sozialversicherungsstatus von Lehrtätigkeiten geschaffen. Danach soll eine Feststellung des Sozialversicherungsstatus von Lehrkräften als abhängig beschäftigt durch die Versicherungsträger (also insbesondere die Deutsche Rentenversicherung Bund) bis Ende 2027 ohne Wirkung bleiben soll, wenn

- die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und
- die Lehrkraft zu stimmt.

Damit wird ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse eine selbstständige Tätigkeit fingiert.

Diese Erklärung kann auch rückwirkend abgegeben werden. Das entschied das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht im Fall einer Lehrkraft, die in der Ausbildung von Rettungs- und Notfallsanitätern tätig war. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRVB) hat die Tätigkeit im Rahmen eine Statusfeststellungsverfahren als abhängige Beschäftigung und damit als sozialversicherungspflichtig bewertet.

Es ist auch dann noch möglich, die Erklärung abzugeben, wenn bereits ein Prüfverfahren der DRVB läuft oder Gerichtverfahren anhängig ist. Das sonst übliche rechtliche Rückwirkungsverbot gilt hier nicht. Damit konnte das Auftragsverhältnis der Lehrkraft als selbstständige Tätigkeit behandelt werden, obwohl das Gericht zu der Auffassung gelangte, dass es sich tatsächlich um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis handelte.

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 31.03.2026, L 10 BA 14/22

3. Übungsleiterfreibetrag: Bloße Lieferung von Mahlzeiten ist nicht begünstigt

Tätigkeiten im Rahmen von Mahlzeitendiensten können als „pflegerische“ Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) begünstigt sein.

Die Pflege alter Menschen, kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen umfasst außer der Dauerpflege auch Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung (z. B. Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege, bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, beim Schriftverkehr).

Nicht begünstigt ist die auf die bloße Lieferung von Mahlzeiten beschränkte Tätigkeit eines Beschäftigten im Mahlzeitendienst. Das stellt das Bundesfinanzministerium im Entwurf der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2027 klar.

Die Nutzung des Freibetrags ist also nur möglich, wenn dazu auch die Ausgabe des Essen, Tischdecken und ähnliche Tätigkeiten gehören.

Bundesfinanzministerium, Entwurf der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2027, Stand 22.06.2026

4. Mitgliederversammlung: Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist bei Satzungsgrundlage ohne weiteres möglich

Regelt die Satzung, dass Beschlüsse eines Vereinsorgans auch im Umlaufverfahren gefasst werden können, ist eine Zustimmung der Mitgliederversammlung zu diesem Verfahren nicht erforderlich.

Der Vorstand kann allein entscheiden, wie die Beschlüsse getroffen werden, also ob eine Präsenzversammlung einberufen wird oder ein schriftlicher Beschluss erfolgt.

Nur wenn eine eindeutige Satzungsregelung fehlt, müssen nach § 32 Abs. 3 BGB die Mitglieder dem Verfahren zustimmen.

Ein gesondertes Zustimmungserfordernis – so das LG Erfurt – widerspräche dem Sinn und Zweck einer solchen Satzungsregelung, der darin besteht, die Beschlussfassung zu erleichtern. Die Beschlussfassung würde aber nicht erleichtert, wenn man eine Verfahrenszustimmung der Organmitglieder forderte.

LG Erfurt, Urteil vom 6.08.2026, 8 O 1328/25

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl